

RECHTLICHE WÜRDIGUNG

In dem schiedsgerichtlichen Verfahren BSG 10 / 2021,

wurde der Senat des Bundsschiedsgerichts (BSG) gebeten, sich mit der Frage auseinanderzusetzen, ob das Schiedsgericht der Länder (SGdL) gegen das PartG verstößt.

Hierbei handelt es sich um eine rein juristische Einschätzung, die keinerlei Beschlusscharakter besitzt oder bindend ist. Ein Urteil oder Beschluss fällt einzig die im Verfahren dafür zuständige Kammer.

Würdigung und Einschätzung

Der Senat des Bundesschiedsgerichts hat die Frage, ob das Schiedsgericht der Länder rechtmäßig in der Satzung der Partei eingerichtet worden ist, oder ob es höherrangiges Recht mit einbeziehen würde, in einer Würdigung zu bewerten.

Das Bundesschiedsgericht misst die Satzung in ständiger Rechtsprechung an höherrangigem Recht. Dies erklärt sich daraus, dass die Schiedsgerichte durch §14 PartG vorausgesetzt werden und den Schiedsgerichten im Vergleich zu ordentlichen Gerichten nur ein begrenzter Prüfungsmaßstab zur Seite steht, wenn es nicht auch höherrangiges Recht mit einbeziehen kann/würde.

Das SGdL wurde durch Implementierung in die Schiedsgerichtsordnung als Teil der Bundessatzung eingerichtet. Daher kann sich eine rechtswidrige Einrichtung soweit nur aus höherrangigem Recht ergeben.

PartG §14 (1) sagt, dass auf der Parteiebene (Bundesebene) und der höchsten Gebietsebene (hier Länderebene) Schiedsgerichte einzurichten sind. Für die Piratenpartei entspricht dies dem Bundesverband und den 16 Landesverbänden. Hier stellt sich die Frage, ob auf der Bundesebene mehrere Schiedsgerichte eingerichtet werden können. Der Gesetzestext nutzt den Plural, die Kommentare sagen wenig dazu, aber an einer Stelle ist erkennbar, dass das möglich ist¹. Die Tatsache, dass die Regelung zur Wahl der Richterposten in das SGdL sich in § 3 der Schiedsgerichtsordnung wiederfindet, anstatt dass die Regelung in einem separaten Paragraphen geregelt wurde, macht das SGdL weder zu einem Landesschiedsgericht, noch verdrängt es eines. Der Absatz 2 spricht klar von einer zusätzlichen Richterwahl zusätzlich zu der Wahl für das (eigene) Landesschiedsgericht.

Fraglich ist, ob diese zusätzliche Wahl eine obligatorische ist, sofern man aus dem PartG ableiten mag, dass lediglich ein Schiedsgericht der jeweils höchsten Gliederungsebene gewählt werden muss. Es ist

¹(vgl. Jürgen Carstensen in Politische Parteien verwalten und gestalten S. 70-71)

aus dem PartG auch eindeutig abzuleiten, dass es ein starkes systematisches Argument gibt, dass gemeinsame Schiedsgerichte nur auf den Kreisebenen zulässig und somit im Umkehrschluss auf der höchsten Länderebene unzulässig seien.

Nach Bundessatzung ist das SGdL ein Schiedsgerichtsorgan der Gesamtpartei, dem Bundesschiedsgericht vom Rang her gleichwertig und somit kein Gericht der höchsten Gebietsgliederung (Landesschiedsgerichte). Die Parteien haben im Rahmen der Organisationsfreiheit weitgehende Freiheiten eine geeignete Organstruktur auch im Bereich der Schiedsgerichte zu schaffen, sofern dabei demokratische Grundsätze (Art. 21 GG, konkretisiert für Schiedsgerichte in § 14 (4) PartG) eingehalten werden. Die Schiedsgerichtsordnung weist dem BSG und dem SGdL auf der Ebene der Gesamtpartei klare Aufgabenfelder zu. Bis zur Einrichtung des SGdL im Jahr 2019 waren die Zuständigkeiten, die dem SGdL heute per Satzung zugeschrieben werden, ein formalistisches Prozedere am BSG, wonach bei einer Handlungsunfähigkeit eines Landesschiedsgerichts - für den Außenstehenden willkürlich anmutend - ein entsprechendes Verfahren an ein handlungsfähiges LSG verwiesen wurde. Mit der Implementierung des SGdL und seinen Zuständigkeitsbereichen wurde der formalistische Gang zum BSG auf ein eigenständiges Parteiorgan verlagert. Damit ist sichergestellt, dass immer ein gesetzlicher Richter bestimmt ist und Verweisungen an das SGdL dadurch nun satzungsgemäß geregelt wird.

Dabei werden weder dem handlungsunfähigen oder nicht besetzten Landesschiedsgericht irgendwelche Befugnisse, noch den Landesverbänden die Verpflichtung zum Einrichten mindestens eines Schiedsgerichts auf der höchsten Gebietsebene genommen. Auch hier kann per Satzung das SGdL kein Landesschiedsgericht sein, da sein Aufgabenbereich lediglich dem eines Landesschiedsgerichts gleich kommt, es aber ein Bundesorgan bleibt.

Dieser Umstand lässt sich auch daher ableiten, dass es für ein Landesschiedsgericht und für das SGdL gesonderte Wahlgänge gibt und diese sich klar voneinander abtrennen. Das Landesschiedsgericht wird auf Länderebene konstituiert und gebildet, das SGdL ist auf Bundesebene konstituiert und die Länder entsenden lediglich Richter in dieses Bundesgericht.

Das Monitum, das SGdL sei nicht satzungsgemäß mit allen geforderten Richtern (je einer aus jedem Landesverband) besetzt, geht fehl:

Die - hier auch vorrangige - Bundessatzung schreibt zwar die Wahlen hinsichtlich Art, Häufigkeit und Zahl der Richter genau vor, kann aber keine Landesmitgliederversammlung verpflichten, genau so viele Richter, oder überhaupt welche, mit der notwendigen Mehrheit zu wählen; genauso wenig können Piraten verpflichtet werden, als Richter für eines der Schiedsgerichte zu kandidieren. Der Bundesvorstand kann höchstens einschreiten, wenn in der Tagesordnung einer Landesmitgliederversammlung keine solchen Wahlen vorgesehen sind, obwohl sie turnusmäßig fällig wären. Dieses Versäumnis ist in

der Vergangenheit leider auch immer wieder in den Tagesordnungen der Parteitage zu sehen. Bei der Wahl zur Besetzung des SGdL durch die Landesparteitage lässt § 9 Abs. 4 PartG die Möglichkeit durchaus zu, dass Verbände niedrigerer Gliederungen Mitglieder für Positionen in höheren Organen wählen können. Da es hier eine klare Regelung in der Satzung gibt, widerspricht die Handlung auch in dem Fall nicht dem PartG.

Daher ist das SGdL, sofern es mit mindestens 3 dorthin gewählten Richtern besetzt ist, beschlussfähig².

In toto kommt daher der Senat zu der Würdigung, dass das SGdL in der Satzung rechtmäßig eingerichtet ist, § 14 (1) PartG nicht verletzt wird und somit dessen Entscheidungen gültig sind.

Georg von
Boroviczeny
Richter

Melano Gärtner
Kammervorsitz

Hartmut Semken
Richter

Manfredo Mazzaro
Richter

Vladimir Dragnić
Richter

Enno Tensing
Richter

Gregory Engels
Richter

²§4 SGO, (4) Das Gericht ist beschlussfähig, wenn es mit mindestens drei in diesem Verfahren zur Entscheidung befugten Richtern besetzt ist.